

# Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



## Bekanntmachung

- Gremium: Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh  
Datum: Mittwoch, 08.03.2023  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ort: Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Berliner Straße 37,  
59320 Ennigerloh  
Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- 1 Bestellung stellvertretender Schriftführungen
- 2 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Verbandsgemeinden zu Angelegenheiten der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum
- 3 Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vom 14.09.2022 – öffentlicher Teil –
- 4 Bericht des Schulzweckverbandes
- 5 Bericht der Schulleitung
- 6 Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh
- 7 Genehmigung erheblicher überplanmäßiger/außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen für sonstige Landeszuweisungen im Schulbereich
- 8 Anfragen von Versammlungsmitgliedern

### Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vom 14.09.2022 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht des Schulzweckverbandes
- 3 Anfragen von Versammlungsmitgliedern

Ennigerloh, den 23.02.2023

gezeichnet  
Stephan Baumers  
Vorsitz



Der Verbandsvorsteher

### **Bestellung stellvertretender Schriftführungen**

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit der Stadt Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Ordnung und Soziales der Stadt Ennigerloh

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-4000 | baumann@beckum.de

### **Beratungsfolge:**

Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh  
08.03.2023 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Frau Katharina Holtmann-Niehues wird zur 1. stellvertretenden Schriftführung bestellt. Gleichzeitig wird Frau Stefanie Bathe-Funke als stellvertretende Schriftführung abbestellt.

Herr Janosch Brockmeier wird zur 2. stellvertretenden Schriftführung bestellt.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten oder Folgekosten.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

#### **Erläuterungen:**

Aufgrund von Personalveränderungen bei der Stadt Ennigerloh ist die stellvertretende Schriftführung neu zu regeln. Eine 2. stellvertretende Schriftführung soll zusätzlich bestellt werden.

#### **Anlage(n):**

ohne



Der Verbandsvorsteher

## Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit der Stadt Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Ordnung und Soziales der Stadt Ennigerloh

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-4000 | baumann@beckum.de

### Beratungsfolge:

Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh

08.03.2023 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten oder Folgekosten.

#### Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

#### Erläuterungen:

Aus den Reihen der Mitglieder der Versammlung wurde im letzten Jahr angeregt, auch den Ennigerloher Mitgliedern die Möglichkeit zu eröffnen, Einladungen, Vorlagen und Niederschriften elektronisch abrufen zu können. Über die hierfür erforderliche Satzungsänderung bestand Einvernehmen.

Da die Erstellung und Versendung von Einladungen und Niederschriften vollumfänglich durch den Fachdienst Schule und Sport sowie durch das Büro des Bürgermeisters der Stadt Beckum erfolgen, wird vorgeschlagen, die aktuell bei der Stadt Beckum geltenden Regelungen auch für den Schulzweckverband anzuwenden.

Die Regelungen zu Einladungen und Niederschriften sind in § 8 der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh festgelegt. Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

1. Grundsätzlich erfolgt die Einberufung der Versammlung durch Übersendung einer schriftlichen Einladung. Die Einberufung kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn dies schriftlich beantragt wird. Hierfür ist eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben.

2. Für den Fall, dass aufgrund einer technischen Störung die elektronische Übermittlung nicht rechtzeitig möglich ist, erfolgt die Einladung schriftlich. Die elektronische Übermittlung soll unverzüglich nachgeholt werden.
3. Die Niederschriften können ebenfalls auf Antrag auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. Auch hierfür ist die Angabe einer persönlichen E-Mail-Adresse erforderlich.
4. Die Ladungsfrist wird verkürzt. Die Einladung oder der elektronische Hinweis darauf muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag zugehen.

Durch die elektronische Bereitstellung der Einladungen und Niederschriften kann der Papierverbrauch erheblich reduziert werden. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz geleistet. Es ist daher wünschenswert, dass von diesem Angebot Gebrauch gemacht wird.

Entscheiden sich die Ennigerloher Mitglieder der Verbandsversammlung für den elektronischen Unterlagenversand, erhalten sie Zugang zum passwortgeschützten Bereich des Ratsinformationssystems der Stadt Beckum, um dort alle Sitzungsunterlagen der Verbandsversammlungen jederzeit abrufen zu können.

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung ergibt sich aus § 7 Absatz 3 Buchstabe f der Satzung.

**Anlage(n):**

Änderungssatzung

## 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 78 Absatz 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 und 4 bis 21 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 7 Absatz 3 Buchstabe g Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum hat die Versammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum vom 20. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

#### § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einberufung der Verbandsversammlung durch die/den Vorsitzenden erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung.

Die Einberufung kann für die Mitglieder der Verbandsversammlung, die dies schriftlich gegenüber dem Büro des Bürgermeisters der Stadt Beckum beantragen, auf elektronischem Wege erfolgen. Dabei ist eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die ein Hinweis auf die im Ratsinformationssystem der Stadt Beckum zur Verfügung stehende Einladung übermittelt werden soll. Der Antrag kann schriftlich widerrufen werden.

Kann eine elektronische Übermittlung im Falle einer technischen Störung nicht erfolgen, erfolgt die Übersendung einer schriftlichen Einladung. Die elektronische Übermittlung soll unverzüglich nachgeholt werden.

Die Einladung oder der Hinweis auf die in das Ratsinformationssystem der Stadt Beckum eingestellte Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(2) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers; im Übrigen nach Bedarf. Sie muss von der/vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest.

(3) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert. § 48 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden.

- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einer von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführung zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung gemäß Absatz 1 erfolgt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung, das eine schriftliche Einladung erhält, kann – durch Abgabe einer (widerrieflichen) schriftlichen Erklärung gegenüber dem Büro des Bürgermeisters der Stadt Beckum – auf die Zuleitung der Papieraufbereitung verzichten und stattdessen einen Hinweis an eine persönliche E-Mail-Adresse durch das Büro des Bürgermeisters der Stadt Beckum über neu im Ratsinformationssystem verfügbare Niederschriften erhalten. Die Mitteilung kann auch zusätzlich zur Übersendung einer Papieraufbereitung erfolgen. Dabei ist sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Der Verbandsvorsteher

## Genehmigung erheblicher überplanmäßiger/außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen für sonstige Landeszuweisungen im Schulbereich

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit der Stadt Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Ordnung und Soziales der Stadt Ennigerloh

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-4000 | baumann@beckum.de

### Beratungsfolge:

Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh  
08.03.2023 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die Haushaltsmittel für die fachbezogene Pauschale im Rahmen der Fördersäule „Extra-Geld“ des Aktionsprogramms „Ankommen und Aufholen“ in Höhe von 21.472,61 Euro werden bereitgestellt.

#### Kosten/Folgekosten

##### Kostenumlage Schulzweckverband:

Produktkonto 03020502.90000103.52910011 – Aufwendungen für Dienstleistungen im Schulbereich

Haushaltsansatz: .....0,00 Euro

Außerplanmäßige Ausgabe: .....21.472,61 Euro

Gesamtbedarf: .....21.472,61 Euro

#### Finanzierung

Die Deckung der erheblichen außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen beim Produktkonto 03020502.90000103.52910011 – Aufwendungen für Dienstleistungen im Schulbereich – Kostenumlage des Schulzweckverbands Beckum-Ennigerloh – erfolgt durch deckungsgleiche Mehreinnahmen (Fördermittel) in Höhe von 21.472,61 Euro bei dem Produktkonto 03020502.90000103.41411005 – Sonstige Landeszuweisungen Schulbereich.

#### Erläuterungen:

Gemäß § 83 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung (§ 11 Absatz 1 Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh).

Über die Leistung erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 10 Absatz 2 Satzung des Schulzweckverbandes.

Die Landesregierung hat am 21.12.2022 beschlossen, das Programm „Ankommen und Aufholen“ bis zum Ende der Sommerferien 2023 zu verlängern. Da die Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für das Jahr 2023 zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossen war, konnte die Zuweisung des Förderprogramms dort keine Berücksichtigung finden und ist außerplanmäßig bereitzustellen.

Für das Haushaltsjahr 2023 erhält der Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh insgesamt 21.472,61 Euro über die fachbezogene Pauschale der Fördersäule „Extra-Geld“.

Die zur Verfügung gestellten Mittel können für Maßnahmen verwendet werden, die bereits ab dem 01.01.2023 begonnen wurden und bis zum 06.08.2023 erbracht werden. Die Mittel müssen spätestens bis zum 31.12.2023 abgerechnet und kassenwirksam ausgezahlt worden sein.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen zur Umsetzung schulbezogener und schulübergreifender Maßnahmen zum Ausgleich pandemiebedingter Defizite sowie Bildungsgutscheine.

**Anlage(n):**

ohne